

Beitragsordnung

„energieland2050 e.V.“

Die auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Satzung des „energieland2050“ e.V. am 06.07.2017 von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden pro Kopf des jeweiligen Mitgliedes zum Stichtag 01.01. des Beitragsjahres:

Anzahl Mitarbeitende	jährlicher Beitrag
Unternehmen ohne Mitarbeitende	120,00 €
1 bis 10	300,00 €
11 bis 15	600,00 €
16 bis 25	1.100,00 €
26 bis 50	2.200,00 €
51 bis 75	3.300,00 €
76 bis 100	4.200,00 €
Ab 101	5.250,00 €

- (3) Für folgende Mitglieder gilt folgender gesonderter Beitrag, der unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden ist:

Mitglied	jährlicher Beitrag
Bau Innung	630,00 €
Dachdecker Innung	157,50 €
Elektro Innung	315,00 €
Maler Innung	262,50 €
Sanitär Heizung Klima Innung	735,00 €
Tischler Innung	420,00 €
Zimmerer Innung	105,00 €
Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf	2.625,00 €

Windpark in Entwicklungsphase	jährlicher Beitrag
Ohne Anlagenbetrieb oder bei installierter Leistung ≤ 1MW	250,00 €
Windpark in Betriebsphase EEG-Windpark	
Leistung WP ≤ 10 MW	1.500,00 €
Leistung WP ≤ 20 MW	2.500,00 €
Leistung WP ≤ 30 MW	3.500,00 €
Leistung WP ≤ 50 MW	4.500,00 €
Leistung WP > 50 MW	5.500,00 €
Auf Antrag*: <small>Nachlass i.H.v. 500,00 € auf den jährlichen Beitrag bei abgeschlossener Zertifizierung nach den Leitlinien für Bürgerenergie.</small>	
Auf Antrag: Windpark in Übergangsphase Post-EEG-Windpark**	
Leistung WP ≤ 10 MW	750,00 €
Leistung WP ≤ 20 MW	1.250,00 €
Leistung WP ≤ 30 MW	1.750,00 €
Leistung WP ≤ 50 MW	2.250,00 €
Leistung WP > 50 MW	2.750,00 €

* Eine Kombination eines Antrages für Zertifizierung und Post-EEG-Park ist ausgeschlossen.

** Es handelt sich um einen Post-EEG-Park, wenn es sich bei der Mehrheit (>50%) der WEA oder der Mehrheit (>50%) der installierten Leistung um ausgeforderte Anlagen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a EEG handelt.

- (4) Der Kreis Steinfurt übernimmt auf Basis jährlicher Haushaltsentscheidungen den jährlichen Beitrag für sich und seine politischen Vertreter, seine kreisangehörigen Kommunen sowie deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Höhe von insgesamt 200.000 €. Sobald dieser jährliche Beitrag entfällt, werden o.g. Kommunen und deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften gem. der Regelungen dieser Beitragsordnung beitragspflichtig. Tritt dieser Fall ein, wird über die Staffelung der kommunalen Beiträge gesondert beraten und abgestimmt.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Privatpersonen zahlen einen Beitrag in Höhe von 100,00 €.

- (7) Fördermitgliedern steht der jährliche Beitrag frei.
- (8) Weiter steht es jedem Mitglied frei, über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus, zusätzliche einmalige oder wiederkehrende Beiträge an den Verein zu leisten.
- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 2

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge werden zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist in diesem Jahr der anteilige Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.
- (3) Zahlungsrückstände von mehr als 12 Monaten ziehen – nach 2maliger schriftlicher Mahnung – die Ausschließung nach sich, sofern der erweiterte Vorstand nicht etwas Anderes entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.